

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme wird zugelassen, wer

1. einen überdurchschnittlichen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang der Informatik oder der Mikrosystemtechnik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
4. über mindestens ein Jahr fachrelevanter beruflicher Praxis nach erfolgreichem Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Nr. 1 verfügt.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie durch die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Bereichen Grundlagen der Mathematik, Informatik, Physik, Elektronik, Elektrotechnik, Mikrosystemtechnik und Eingebettete Systeme sowie in verwandten technischen Fächern insgesamt mindestens 90 ECTS-Punkte erworben hat. Dabei müssen mindestens 15 ECTS-Punkte auf den Bereich Grundlagen der Mathematik entfallen. Über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet die Zulassungskommission.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mi-

krosysteme vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3,
5. geeignete Nachweise über die fachrelevante berufliche Praxis gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 4,
6. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache und
7. ein in deutscher oder englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von einer DIN-A4-Seite, in dem die persönlichen Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin für die Aufnahme eines Studiums im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme dargelegt werden.

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei der Zulassungskommission für den Weiterbildungsstudiengang Intelligente Eingebettete Mikrosysteme (Postanschrift: c/o Poststelle der Technischen Fakultät, Albert-Ludwigs-Universität, Georges-Köhler-Allee 51, 79110 Freiburg) einzureichen.

(3) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

(1) Die Technische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der Technischen Fakultät, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme abhalten. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätiger/tätige Privatdozent/Privatdozentin oder prüfungsbefugter akademischer Mitarbeiter/prüfungsbefugte akademische Mitarbeiterin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Weiterbildungsstudiengangs Master of Science Intelligente Eingebettete Mikrosysteme abhält. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Technischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats haben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid.

(4) Die Zulassungskommission berichtet der Technischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Online Intelligente Eingebettete Mikrosysteme (M.Sc.)“ vom 11. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 22, S. 87–89) außer Kraft.

Freiburg, den 27. Juli 2012

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor